

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Diana Golze, Katja Kipping, Harald Koch, Cornelia Möhring, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

A. Problem

Die Zahl der Kurzarbeiter und Kurzarbeiterinnen ist im Laufe des Jahres 2009 rasant angestiegen. Im Mai waren mehr als 1,5 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit, im Juni immer noch über 1,4 Millionen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung schätzt, dass 2009 durchschnittlich jeden Monat 1,1 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit sind. Auch für 2010 erwartet das Institut im Schnitt 600 000 Kurzarbeiter und Kurzarbeiterinnen pro Monat. Kurzarbeit bedeutet für die betroffenen Beschäftigten eine Reduzierung der Arbeitszeit um durchschnittlich 33 Prozent. Entsprechend verringert sich der Lohn. Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die Lohnverluste teilweise mit dem Kurzarbeitergeld aus.

Das Kurzarbeitergeld selbst ist nicht steuerpflichtig. Es unterliegt allerdings gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem so genannten Progressionsvorbehalt. Dieser Vorbehalt führt dazu, dass das Kurzarbeitergeld bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Steuersatz berücksichtigt wird. Dadurch erhöht sich der persönliche Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und es kann im Folgejahr zu Steuernachzahlungen kommen. Das Kurzarbeitergeld wird folglich indirekt besteuert, was zu weiteren Einkommensverlusten der Beschäftigten führt.

B. Lösung

Durch die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld bleibt dieses auch tatsächlich steuerfrei. So kann verhindert werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld Steuern nachzahlen müssen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld entstehen Steuermindereinnahmen in nicht genau bezifferbarer Höhe. Dem stehen geringfügige Kosteneinsparungen gegenüber, die aus dem Wegfall der Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes bei der Berechnung der Steuerprogression resultieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Progressionsvorbehalt für das Kurzarbeitergeld muss abgeschafft werden. Nur auf diesem Wege kann verhindert werden, dass auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Steuerfreiheit des Kurzarbeitergeldes eine Steuernachzahlung zukommt. Die Beschäftigten haben bereits durch die Kurzarbeit Einkommenseinbußen. Sie dürfen durch Steuernachzahlungen nicht noch einmal zur Finanzierung der Krise herangezogen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG))

Durch die Streichung des Progressionsvorbehalts wird eine tatsächliche Steuerbefreiung des Kurzarbeitergeldes sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.